

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Baltrum**

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007
— 45 30401-1.3.4/4 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Baltrum hiermit wie folgt festgelegt:

Ausgehend vom südlichen Fuß des Wellenbrechers des westlichen Hafenschutzdamms verläuft die Grenze etwa 388 m in nördöstlicher Richtung entlang dem wasserseitigen Fuß des Wellenbrechers und im Weiteren des westlichen Hafenschutzdamms. Dort quert sie den Schutzdamm rechtwinklig nach Westen und setzt sich dort aus etwa 46 m Richtung Südosten, die Palisadenwand einschließend, fort. Nach weiteren 70 m Richtung Nordosten trifft die Grenzlinie auf den südlichen Grenzstein des Flurstücks 32/6. Weiter in südöstlicher Richtung verlaufend quert sie die Straße im rechten Winkel und verläuft in östlicher Richtung, den Bürgersteig einschließend parallel zum Hafenweg, bis sie auf den östlichen Hafenschutzdamm trifft. Dort läuft sie entlang des seeseitigen Fußes nach Süden, anschließend etwa 145 m, ebenfalls entlang des seeseitigen Fußes des Hafenschutzdamms Richtung Westen. Von hier verläuft sie Richtung Südwesten über das Watt und trifft nach etwa 130 m erneut auf den östlichen Hafenschutzdamm und weiter entlang des seeseitigen Fußes zum Kopf. Die Hafensbereichsgrenze wird geschlossen durch eine gedachte Linie vom Kopf des östlichen Hafenschutzdeiches, die Hafenzufahrt querend, zum Südende des Wellenbrechers, dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (Anlage) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

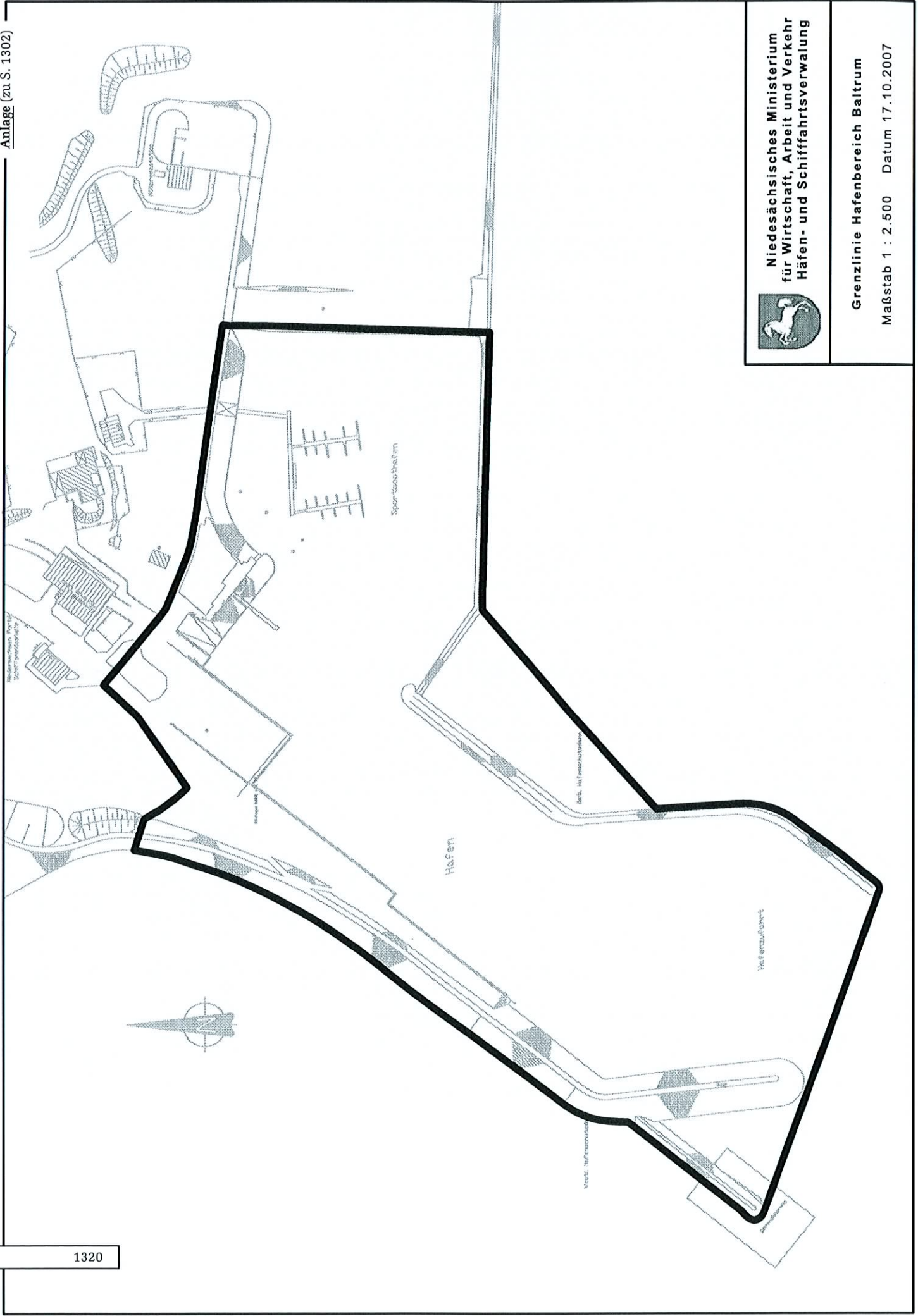
Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_DO_I712.html aufrufbar.



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Baltrum

Maßstab 1 : 2.500 Datum 17.10.2007